

Umschau

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **31 (1944)**

Heft 17: **Geschmacksbildung**

PDF erstellt am: **26.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Manche Kollegin dürfte auch der feine Aufsatz „Im Dienste der Schönheit“ in der Oktobernummer der „Führerin“ interessieren.

„Was uns an der sichtbaren Schönheit entzückt, ist ewig nur die unsichtbare.“

(Johannes vom Kreuz.)

Umschau

Wegleitungen für das schweizerische Anstaltswesen

Nachdem vor einigen Monaten die schweizerische Tagung „Das Schweizerkind und die Nachkriegszeit“ einen so schönen Erfolg zu verzeichnen hatte, lud die Pro Juventute-Stiftung erneut zu einer lehrreichen Tagung nach Zürich ein, an der das heute besonders aktuelle Problem „Das schweizerische Anstaltswesen für die Jugend“ vielseitig und mit grossem Verantwortungsbewusstsein besprochen wurde. Wiederum waren es über 500 Teilnehmer aus der ganzen Schweiz, die sowohl die grundlegenden Vorträge wie die aufschlussreichen Aussprachen mit grosstem Interesse anhörten. Das Anstaltenproblem ist ein umfassendes und verdient, mit aller Gründlichkeit studiert zu werden.

Es liessen sich nach der anregenden Beratung folgende Erkenntnisse herausarbeiten, wie sie der umsichtige Tagungsleiter, Prof. Dr. Heinrich Hanselmann, überlegen zusammenzufassen verstand.

1. Die Erziehungsanstalten in der Schweiz stehen bewusst im Dienste der Förderung der Volkswohlfahrt. Darum hat die Oeffentlichkeit das Recht zur aufbauenden Kritik und die Pflicht, die Beschaffung der Mittel zur immer besseren Ausgestaltung der Erziehungsheime gemäss dem heutigen Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse in der Heilpädagogik, in der sozialen Fürsorge und in der Medizin nachhaltig zu unterstützen. Das sogenannte Armenhaus eignet sich grundsätzlich nicht als Erziehungsheim.

2. Die Erziehungsanstalt ist nicht ein „notwendiges Uebel“, sondern so lange eine unumgängliche Notwendigkeit, als das Uebel in unserem Lande besteht, dass viele Kinder und Jugendliche entweder in einer untüchtigen oder wirtschaftlich notleidenden Familie verwahrlosten oder auf Grund von ererbten Anlagemängeln oder durch Krankheit erworbenen Dauer-

schäden nicht auf dem gewöhnlichen Wege unterrichtet und erzogen werden können.

3. Für grosse Erziehungsheime mit über 70 Zöglingen empfiehlt sich die dreifache Gliederung der Anstalt in eine Sichtungs- und Beobachtungsabteilung, in eine interne Erziehungsabteilung für noch nicht zur Familienunterbringung geeignete Kinder und Jugendliche und in eine Abteilung der planmässig nachgehenden Fürsorge für entlassene Zöglinge.

Für kleinere Erziehungsheime soll ein gemeinsames Beobachtungsheim zur Verfügung stehen.

Die Mitwirkung des Kinder- und Jugendpsychiaters neben der Tätigkeit eines Hausarztes ist ein dringliches Erfordernis, vermag aber erst dem vorhandenen Bedürfnis gerecht zu werden, wenn diese Mitarbeit wesentlich ausgebaut wird.

4. Die grosse Zahl der Erziehungsheime soll eine noch engere Arbeitsgemeinschaft anstreben, deren Zweck es ist, eine bessere Arbeitsteilung gemäss den Sonderartungen der Zöglinge und gemäss den besonderen unterrichtlichen und erzieherischen Bedürfnissen und den verschiedenen Ansprüchen der Berufslehre herbeizuführen.

5. Für die Anstaltsleiter und für das Anstaltspersonal sind bessere Anstellungs- und Arbeitsbedingungen dringlich anzustreben.

Zwischen den Erziehungsaufgaben und Verwaltungsarbeiten des Anstaltsleiters soll ein zweckdienliches Verhältnis geschaffen werden.

Alle Bestrebungen zur vermehrten und vertieften Vor- und Fortbildung der Anstaltserzieher sollen nachhaltig unterstützt werden. Für Anstaltsleiter und -lehrer stehen heilpädagogische Seminarien bereits zur Verfügung.

Für das männliche Anstaltspersonal sollen nach dem Vorbild der sozialen Frauenschulen so-

ziale Männerschulen eingerichtet werden.

Periodische Fortbildungskurse, wie sie für Leiter von Erziehungsheimen in den Anfängen bereits bestehen, sind für die Mitarbeiter in der Haus- und Landwirtschaft und in den Werkstätten dringlich wünschenswert.

6. Die bewährten Grundsätze für die Pflege und Erziehung des Kindes und des Jugendlichen in der eigenen Familie sollen auch als Massstäbe für die äussere Einrichtung gelten und zur Richtschnur für die innere Ausgestaltung und Führung des Erziehungsheimes werden.

Was für das Kind in der eigenen Familie recht ist, ist auch dem Kinde in der Anstalt billig. Die Familie ist Urstätte und Vorbild für die Erziehung des Kindes und des Jugendlichen.

7. Die verschiedenen Erziehungsheime sollen in gegenseitiger Loyalität gleiche Buchungs- und Buchführungsgrundsätze anwenden und auf diesen Grundlagen die Selbstkosten des Zöglingstages berechnen, um so die Pflegeansätze einander anzugleichen. Die Beschaffung des Pflegegeldes bleibt von Fall zu Fall vorbehalten und ist den Leistungsmöglichkeiten der Versorger eines Kindes oder Jugendlichen anzupassen.

Ein Erziehungsheim darf niemals seine Selbsterhaltung durch die Zöglingarbeit anstreben, ebensowenig wie eine Familie aus dem Erwerb ihrer Kinder und Jugendlichen sich wirtschaftlich erhalten müssen sollte.

8. Zur Beaufsichtigung von Erziehungsheimen aller Art und Grösse ist allein eine sachkundige, persönlich verantwortliche und berufsmässig ausgeübte Inspektion geeignet. Sie kann kantonal oder regional, privat oder staatlich organisiert werden. Auf keinen Fall darf die Aufsicht nur eine formale sein.

9. Die Aufenthaltsdauer eines Zöglings im Erziehungsheim ist grundsätzlich nicht im voraus zu befristen, sondern ausschliesslich abhängig zu machen vom körperlich-seelischen Gesundheitszustand und vom Grad seiner Erziehbarkeit. Die Einweisung eines Kindes und eines Jugendlichen bedeutet nicht eine „Versorgung“ oder „Versenkung“, sondern sie hat das gleiche Ziel wie die Familienerziehung: Erziehung zur Selbstständigkeit in der Selbsterhaltung und in der eigenen Lebensführung.

* * *

Wir wollen hoffen, dass diese erfreulich zahlreich besuchte Tagung sich im Interesse einer erfolgreichen Anstaltsführung fruchtbringend auswirke und dass auch Uebelstände behoben werden können. Wir sind es unserer Anstaltsjugend schuldig, dass wir ihr unsere volle Aufmerksamkeit schenken und dass wir sie ebenso gewissenhaft wie verständnisvoll zu schulen und zu erziehen bestrebt sein müssen. Der Pro Juventute-Stiftung danken wir für ihre wertvollen Bestrebungen zur allseits anspornenden Lösung eines wichtigen erzieherischen Problems. (Korr.)

Himmelserscheinungen im Januar und Februar

1. Sonne und Fixsterne. Die scheinbare Bahn der Sonne nähert sich nach dem 21. Dezember wieder dem Aequator und steht Ende Februar mit ca. 9° südlicher Deklination im Sternbild des Wassermanns. Dementsprechend steigt die Tageslänge auf rund 11 Stunden. Im mitternächtlichen Gegenpol der Sonne steht das unscheinbare Sternbild des Krebses. Um 21 Uhr stehen im Meridian der Fuhrmann mit Capella im Zenite, im Aequator Orion, nahe dem Horizont die Taube, am Nordwesthimmel Perseus, Andromeda und Kassiopeia; Orion wird umkreist vom Stier, vom Eridanus, vom grossen und kleinen Hunde (Sirius, Prokyon) und den Zwillingen.

Planeten. Merkur ist vom 13.—21. Januar

in der Morgendämmerung aufzufinden. Venus beherrscht als Abendstern den Südwesthimmel. Am 2. Februar steht sie in grosser, östlicher Elongation. Mars hält sich in der Nähe der Sonne auf und bleibt daher für das unbewaffnete Auge unsichtbar. Jupiter bewegt sich rückläufig im Sternbild der Jungfrau und ist die ganze Nacht sichtbar. Auch Saturn bietet günstige Sichtverhältnisse. Er bewegt sich im Sternbild der Zwillinge und geht erst in der 2. Hälfte der Nacht unter. Gegen Ende Februar macht sich in sternhellen Nächten bereits das Zodiakallicht als mattschimmernder, von Westen aufsteigender Lichtkegel bemerkbar.

Hitzkirch.

Dr. J. Brun.